

# **Aktuelle Problemstellungen bei der Sportstättenfinanzierung**

---

Seminar „EU-Beihilfenrecht am Beispiel  
von Sportstättenfinanzierung“

# Überblick

---

- I. Einleitung
- II. Einige aktuelle Fallkonstellationen
- III. Beihilferechtliche Problemlagen im Überblick
- IV. Gefahren

# Einleitung

---

## Problemfeld Sportstätten

- Sport im Profibereich: wirtschaftliche Betätigung
- Daher Anwendung des Beihilfeverbots gemäß Art. 107 I AEUV
- Förderung einer Sportstätte ist idR keine allgemeine Infrastrukturförderung (<> städt. Multifunktionsarenen)

# Einige aktuelle Problemfälle

Eröffnungsentscheidung EU KOM vom 06. März 2013

Niederlande (ABl. 2013 C 116/19 ff.):

- Vitesse Arnhem: Gemeinde verzichtet auf Forderungen über 11,7 Mio €.
- MVV Maastricht: Forderungsverzicht über 1,7 Mio € und Stadionkauf
- Willem II Tilburg: Rückwirkende Senkung der Stadionpacht. Vorteil 2,4 Mio €
- PSV Eindhoven: Stadionkauf über 48,385 Mio €.
- FC Den Bosch: Forderungsverzicht und Kauf Trainingsgelände für 1,4 Mio €.

# Einige aktuelle Problemfälle

---

Spanien: Offenbar laufende Voruntersuchungen gegen FC Valencia und Real Madrid (siehe z. B. El Pais vom 07. März 2013; SZ vom 3.4.2013; [www.cbbl-lawyers.de/eu-kommission-untersucht-kommunale-beihilfen-im-profisportbereich/rechtsnews/521](http://www.cbbl-lawyers.de/eu-kommission-untersucht-kommunale-beihilfen-im-profisportbereich/rechtsnews/521)): steuerliche Entlastung, Überlassung günstiger Grundstücke

möglicherweise auch Untersuchungen gegen Herkules Alicante, Elche

# Stadion Real Madrid



# Einige aktuelle Problemfälle

Verwaltungsgericht Valencia (Spanien), Urteil Nr. 103/2013 vom 08. März 2013 zu einer öffentlichen Bürgschaft für eine Kapitalerhöhung beim FC Valencia.

- Bürgschaft der öffentlichen Hand für Beteiligung der Fundació València Club de Futbol (Stiftung) an einer Kapitalerhöhung beim FC Valencia
- Hiergegen klagen Aktionäre, deren Bezugsrecht bei der Kapitalerhöhung ausgeschlossen worden war. Der Klage wurde stattgegeben.

# Einige aktuelle Problemfälle

---

Deutschland:

**1. FC Köln** (PM vom 12. Juli 2013): Abschluss eines neuen Mietvertrags mit der Kölner Sportstätten GmbH mit reduzierter Stadionmiete.

Dauer: 01. Juli 2013 bis 30. Juni 2024. Der Mietvertrag soll der EU KOM notifiziert werden

**VfL Osnabrück:** kommunales Darlehen iHv 3,6 Mio € im Dezember 2012 lt Presseberichten

ferner Ende Mai 2012: Osnabrücker Beteiligungsgesellschaft erwirbt Kaufoption vom Verein bezüglich Stadion zum Preis von 7,6 Mio €, um anschließend zurückzuvermieten

# Einige aktuelle Problemfälle

## **Alemannia Aachen:**

2008: Leasingvertrag betreffend die Nutzung des Stadion-Parkhauses.

2010: Kommunale Bürgschaft über € 5,5 Mio. für die Jahre 2010/2011 zum Erhalt der Lizenz („Focus“ 22.4.2010).

2012: Kommunales Darlehen in Höhe von € 18,85 Mio.: *„Die Laufzeit der Finanzierung entspricht der geplanten Nutzungsdauer des Stadions“* (PM Alemannia Aachen vom 07. März 2012).

weiteres Darlehen der AachenMünchener durch Bürgschaft von Nordrhein-Westfalen gesichert

Dezember 2012: das kommunale Darlehen wird nicht mehr bedient. Stadion GmbH beantragt Insolvenz (Aachener

Zeitung v 18.12.12)

# Beihilferechtliche Problemlagen

- öffentliche Finanzierung der von Profifußballvereinen genutzten Infrastruktur;
- verbilligter Verkauf von öffentlichen Grundstücken an Verein/Investor zur Errichtung von Infrastruktur
- Kommunale Beteiligung am Sportverein oder an der Stadiongeseellschaft
- Kommunaler Rückkauf der Stadions
  
- Erlass von Steuern, Gebühren, anderen Abgaben und Sozialleistungen.
- Öffentliche Bürgschaften zug. Vereins
- Öffentliche Darlehen an Verein
- Stundung/Entgegenkommen bei Forderungen, Nutzungsbedingungen für Stadien o.ä.

# Gefahren

Beihilfeverbot ist ein scharfes Schwert:

Wenn eine öffentliche Beihilfe vorliegt, dann muss sie der EU-Kommission angemeldet werden und darf nicht eher vollzogen werden, als bis Kommission grünes Licht erteilt!!

Nicht nur Probleme durch Kommunalaufsicht und die Kommission zu gewärtigen (Rückforderung zzgl Zinsen!  
→ Gefahr für Zulassung zu UEFA-Wettbewerben, s. FC Malaga)

Sondern auch Klagen konkurrierender Vereine!! (Verletzung des Durchführungsverbots nach Art. 108 III AEUV)

# Beispiele

## Schalke 04:

Januar 2009: **Beteiligung der Stadt** Gelsenkirchen mit € 15 Mio. an der Stadionbetreibergesellschaft. Die Beteiligung erfolgt über die Kommunale Gesellschaft für Energie und Wirtschaft GmbH (GEW).

GEW gewährt Stadionbetreibergesellschaft ein **Darlehen** in Höhe von € 5 Mio.

Die Stadionbetreibergesellschaft hatte damals Verbindlichkeiten in Höhe von € 113 Mio. Ausfallbürgschaft des Landes Nordrhein-Westfalen!

Die Stadionbetreibergesellschaft haftete ferner für eine Anleihe von Schalke 04 e.V.

# Beispiele

## **Hertha BSC:** „Berliner Morgenpost“ vom 11. September 2010

Stundungsvertrag zwischen der städtischen Olympiastadion GmbH und Hertha BSC bzgl € 2,55 Mio. Miete und fast ebenso viel aus der Zeit vor dem Abstieg, zwecks „Sicherung der Lizenz“.

Kritik von Wettbewerber Union Berlin